Gemeinde Hohberg
Bebauungsplan „Mühlberg“ in Diersburg

Potentialanalyse mit
artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung



Juni 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Hohberg
Freiburger Straße 32
77749 Hohberg

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Auftraggeber:	Gemeinde Hohberg Freiburger Straße 32 77749 Hohberg
Bearbeitung:	IUS - Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH Römerstraße 56 69115 Heidelberg Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0 Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29 E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de
Projektnummer:	43057
Projektbearbeitung:	Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Heidelberg, 14.06.2023



Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Lage des Vorhabens 2

3 Beschreibung des Vorhabenbereichs 3

4 Potentialanalyse, artenschutzrechtliche Einschätzung 6

5 Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG 9

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 9

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) .. 9

6 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung 10

7 Verwendete Literatur 11

8 Anhang 12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs im Osten der Gemeinde Hohberg-Diersburg 1

Abbildung 2: Abgrenzung des geplanten Geltungsbereiches 2

Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des geplanten Geltungsbereiches 3

Abbildung 4: Brachgefallenes Rebflurstück 4

Abbildung 5: Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereiches 4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken 1060, 1061, 1062, 1063 und 1064 der Gemeinde Hohberg, Gemarkung Diersburg, ist auf einer Fläche ca. 0,34 ha die Errichtung von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, i. V. m. § 13a BauGB durchgeführt werden.

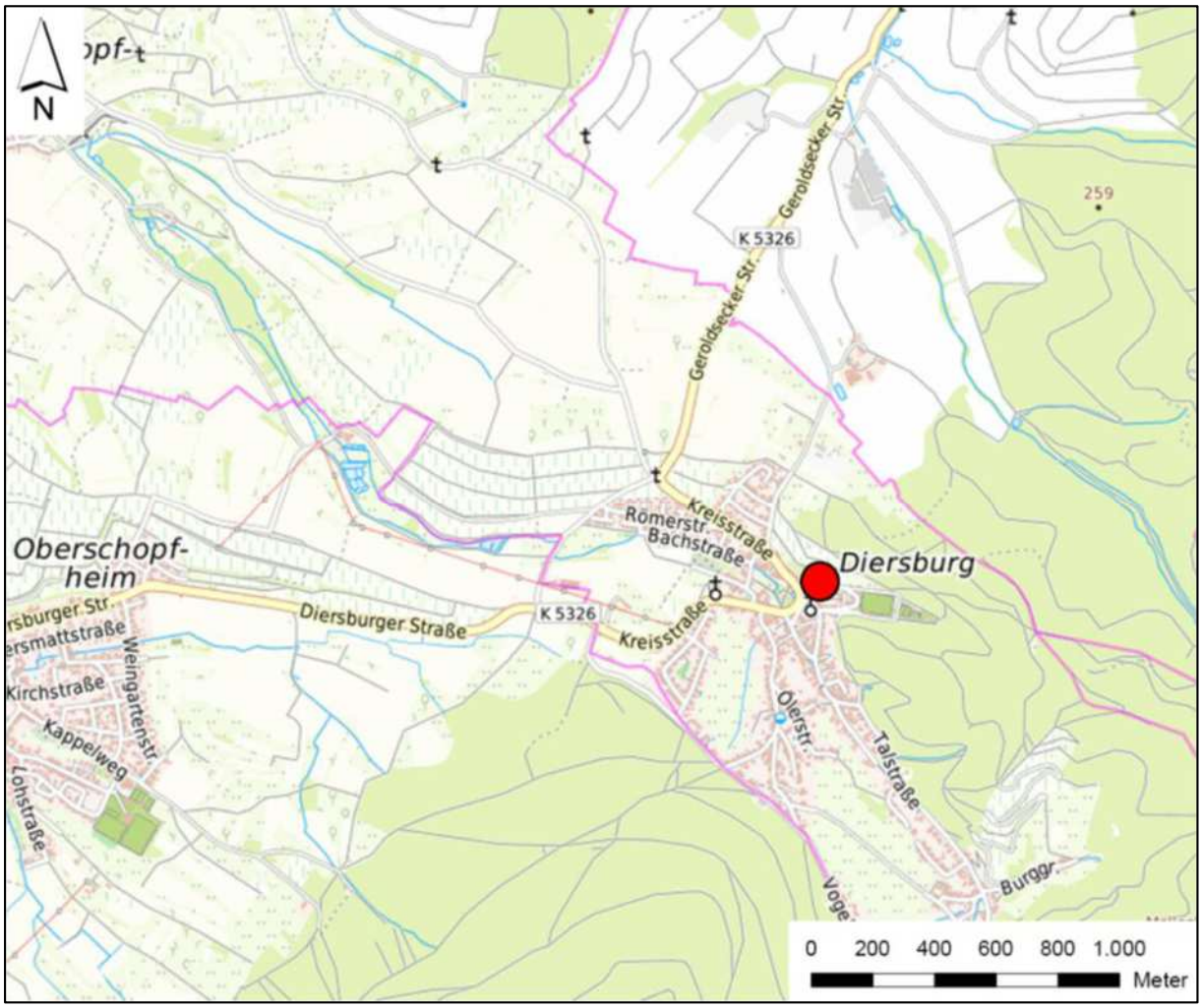

Abbildung 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs im Osten der Gemeinde Hohberg-Diersburg

Im geplanten Geltungsbereich sind das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten und deren Lebensstätten nicht ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme der Fläche ist daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zu klären, ob es durch die Bebauung zum Eintreten folgender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen kann:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- Störung von Tieren streng geschützter Arten und Europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2,
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3.

Aufgrund der Habitatsituation sind grundsätzlich Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus der Artengruppe der Vögel (Freibrüter) und der Reptilien (Eidechsen) möglich. Für beide Artengruppen erfolgt eine Einschätzung des Lebensraumpotentials aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Zur Überprüfung der Bestandssituation wurden die Flächen des geplanten Geltungsbereiches am 18.05.2023 begangen.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und –arten (z.B. Säugetiere, Amphibien und Wirbellose), kann aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen im geplanten Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

2 Lage des Vorhabens

Der geplante Geltungsbereich befindet sich im Osten des Ortsteils Diersburg der Gemeinde Hohberg, nördlich der Sportplatzstraße (Abbildung 1 und 2).

Er wird im Norden durch die Flurstücke Nr. 1076, 1075 und 1074, im Westen durch die Flurstücke Nr. 1/5, 1042, 1059 und 1065 (Straßengrundstück), im Süden durch das Flurstück Nr. 1039 sowie im Osten durch das Flurstück Nr. 1065 (Straßengrundstück) begrenzt.

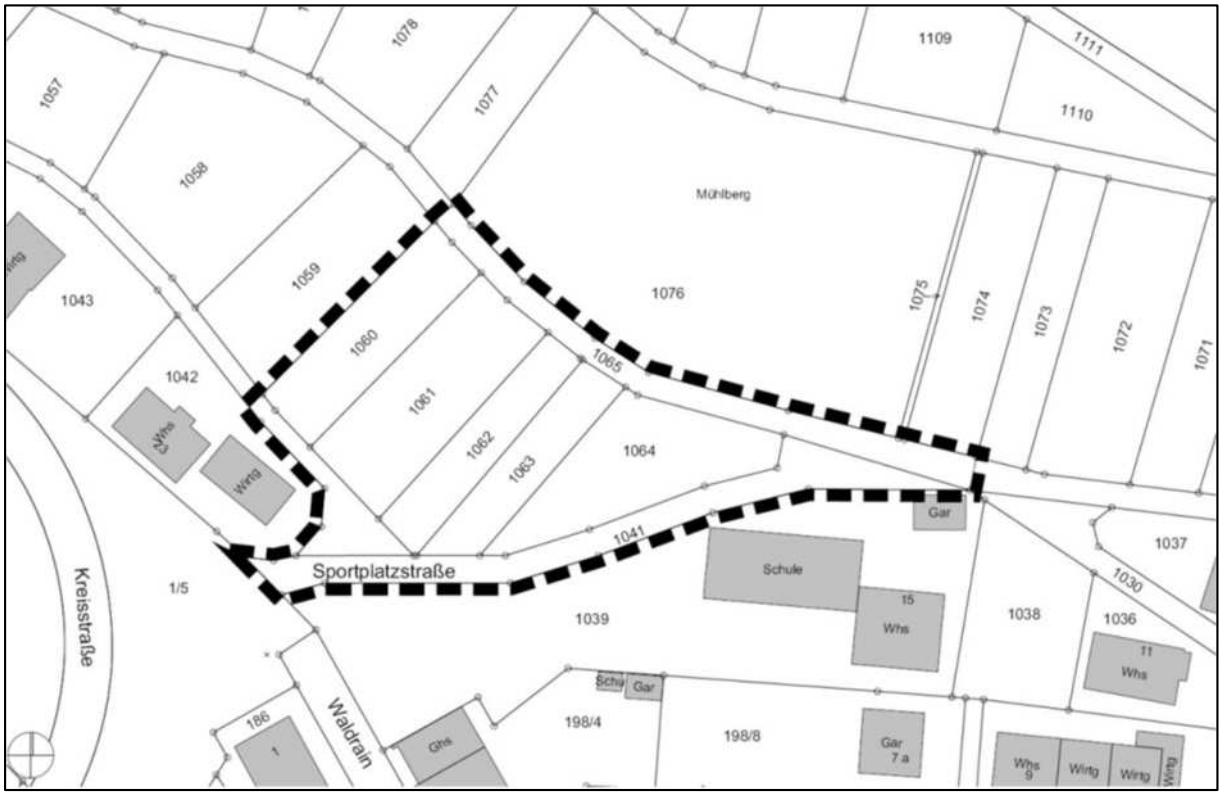

Abbildung 2: Abgrenzung des geplanten Geltungsbereiches

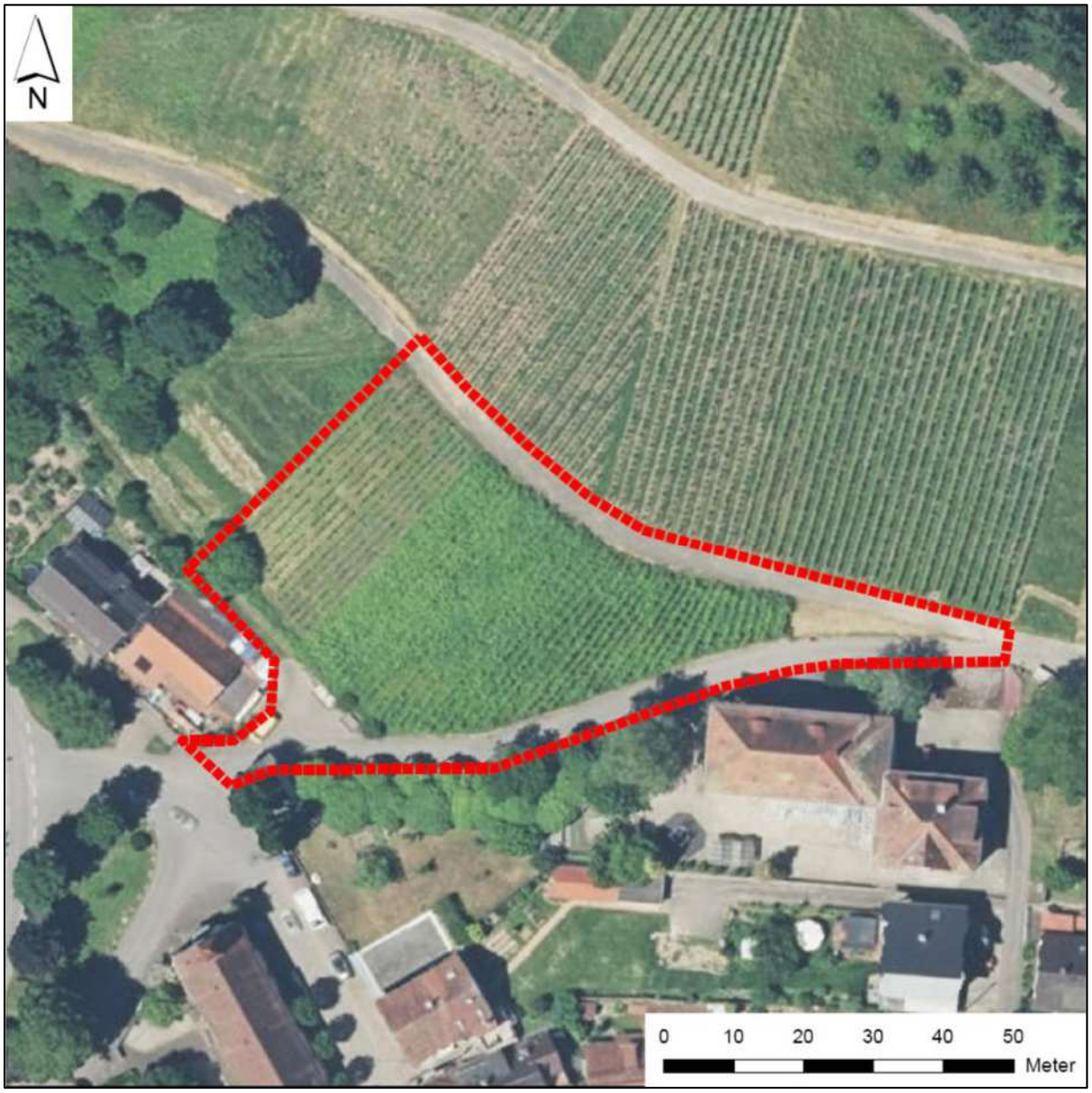

Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des geplanten Geltungsbereiches

3 Beschreibung des Vorhabenbereichs

Die Fläche des geplanten Geltungsbereichs wurde in der Vergangenheit als Rebgelände intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet (siehe Abbildung 4).

Zwischenzeitlich findet auf der Fläche keine weinbauliche Nutzung mehr statt, sodass aufgrund der Nutzungsaufgabe die Flächen brachgefallen und teilweise mit Brombeeren und Ruderalvegetation bestanden sind. Die Straßengrundstücke im Norden und Süden des Geltungsbereiches sind asphaltiert. Der Hang wird im Süden entlang der Straße von einer betonierten Stützmauer, zum Flurstück 1047 von einer Trockenmauer begrenzt (siehe Abbildung **5**).



Abbildung 4: Brachgefallenes Rebflurstück



Abbildung 5: Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereiches

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung bestehen für den geplanten Geltungsbereich nicht. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW der landesweiten Biotopkartierung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Eine östlich des Geltungsbereiches angrenzende Mauer entlang des Rebflurstücks 1073 ist aufgrund ihrer Bauweise § 30 BNatSchG als Trockenmauer besonders geschützt.

Im Bereich der Trockenmauer am südlichen Rand des Geltungsbereiches, ist ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere von Mauer- und Zauneidechse denkbar. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sind für die Arten nicht geeignet, da sie aufgrund der Nutzungsaufgabe dicht bewachsen sind und keine offenen Bodenstellen mit Sonn-, Eiablage- oder Nahrungsplätzen bieten.

Hinweise auf Habitatstrukturen, die für sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der sonstigen Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer geeignet sind, ergaben sich bei der Begehung nicht. Sie finden keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich. Für diese Artengruppen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

4 Potentialanalyse, artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans und er damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sind Auswirkungen auf die vorkommende Fauna möglich. Dabei können europäische Vogelarten und Reptilien von Verbotstatbeständen betroffen sein.

In Tabelle 1 sind die möglichen bau- und anlagebedingten Wirkungen im Vorhabenbereich zusammengefasst. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Bereich bisher schon vergleichbaren Störungen ausgesetzt ist.

Tabelle 1: Mögliche bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen

Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Baubedingte Wirkungen		
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	Vögel, Reptilien
Baufeldräumung, Erdarbeiten, Gehölzrodungen	Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen	Vögel, Reptilien
Anlagebedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	Reptilien

Auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse ist davon auszugehen, dass durch die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, da Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eidechsen) oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Grundsätzlich könnte das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten sind die Nester und die für sie notwendigen Strukturen. Bei ungefährdeten freibrütenden Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der Jungen nicht geschützt. Für

ungefährdete Freibrüter ist aufgrund ihrer wenig spezifischen Ansprüche an die Habitatstrukturen des Brutplatzes und ihrer Unempfindlichkeit gegenüber Störungen durch den Menschen, ein Ausweichen auf Brutplätze in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenbereichs ohne Beeinträchtigungen möglich. Bei gefährdeten Freibrütern kann ein Ausweichen aufgrund der spezifischen Habitatansprüchen hingegen nicht vorausgesetzt werden. Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen gefährdeter Arten stellt daher einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

Wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen, die von Höhlen- und Nischenbrütern genutzt werden, sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Bäume mit Baumhöhlen, die Höhlen- oder Nischenbrütern einen Brutplatz bieten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Ein Vorkommen gefährdeter Freibrüter kann aufgrund der intensiven Nutzung der angrenzenden Flächen und der vergleichsweisen hohen Störungsintensität durch die angrenzende Bebauung ausgeschlossen werden. Bei der Begehung im Mai 2023 konnten im Geltungsbereich auch keine Vögel mit brutanzeigendem Verhalten wie

- die Fütterung von Jungvögeln,
- der Transport von Nistmaterial, Nestbau oder
- Warnrufe in Nestnähe

nachgewiesen werden, sodass davon auszugehen ist, dass zum Begehungszeitpunkt keine Vogelbruten in diesem Bereich stattgefunden haben.

Eine **Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Vögeln (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) im Geltungsbereich kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Die Trockenmauer am Südrand des Geltungsbereiches bietet Habitatstrukturen, die von Reptilien (insbesondere Eidechsen) genutzt werden können. Hinweise auf ein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechsen im Geltungsbereich ergaben sich bei der Begehung im Mai 2023 zwar nicht, allerdings war die Mauer zum Zeitpunkt der Begehung teilweise verschattet, sodass ein Vorkommen aufgrund der grundsätzlichen Eignung nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine **Verletzung oder Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen** (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) im Zuge der Erschließungsarbeiten ist ebenfalls ausgeschlossen, da keine Brutvorkommen im Vorhabenbereich nachgewiesen wurden. Rodungsarbeiten werden grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt, sodass keine Vogelbruten beeinträchtigt werden.

Vorhabenbedingte **erhebliche Störungen** von europäischen Vogelarten oder sonstigen streng geschützten Arten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den im Umfeld der Maßnahme zu erwartenden, für Störung unempfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen, da sich ihre lokalen Populationen zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete erstrecken und das Areal keinen essentiellen Le-

bensraum für die jeweilige Population darstellt. Die Tiere können ohne Beeinträchtigung auf angrenzende Gebiete ausweichen.

Hinsichtlich weiterer gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten kann aufgrund der Verbreitung in Baden-Württemberg, der Überprüfung im Rahmen der Begehung und der insgesamt fehlenden Habitateignung, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch Kapitel 3 sowie die „Abschichtungstabelle“ im Anhang).

Für Eidechsen ist eine Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit sowie Art und Umfang der daraus folgenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen erst nach Kenntnis des Bestandes auf der Fläche endgültig möglich. Für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation für die Gruppe der Reptilien wird daher in einem nächsten Schritt eine **Überprüfung der Bestandssituation zu deren Aktivitätszeit (vier Begehungen ab Ende März/Anfang April)** empfohlen.

Hinsichtlich weiterer gemeinschaftlich geschützter Arten ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht anzunehmen (siehe auch „Abschichtungstabelle“ im Anhang).

Im Falle eines Nachweises von Arten aus der Gruppe der Reptilien muss das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden bzw. kann durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen sind:

- Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung
- bei Nachweis von Eidechsen: Vergrämung / Umsiedlung der Tiere, Errichtung eines Reptilienschutzzaunes, Anlage eines Ersatzlebensraumes

5 Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beschrieben.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme V1: Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vögel sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Werden Bäume, Sträucher, Hecken und Gestrüppe während der Vogelbrutzeit stark zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet, können dabei Jungvögel verletzt oder getötet und Gelege beschädigt oder zerstört werden.

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen keine Fällarbeiten in den Monaten März bis September durchgeführt wer-den. Auch die Beseitigung von Gestrüppen erfolgt nur außerhalb dieses Zeitraums. Damit wird sichergestellt, dass weder Gelege zerstört oder beschädigt werden, noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Maßnahme V2: Vergrämung/Umsiedlung der Eidechsen

Sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen ein Eidechsenvorkommen nachgewiesen werden, ist zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestands i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eine Vergrämung und Umsiedlung der Eidechsen aus dem Geltungsbereich erfolgen. Die Tiere müssen in einen Ersatzlebensraum verbracht werden. Die Baufeldräumung findet erst nach Freigabe der Fläche statt.

Maßnahme V3: Errichtung eines Reptilienschutzzauns

Sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen ein Eidechsenvorkommen nachgewiesen werden wird, um zu verhindern, dass Eidechsen von den angrenzenden Gebieten in das Baufeld einwandern, entlang der Grenze des Baufeldes ein Reptilienschutzzaun errichtet, der für die Dauer der Bauzeit unterhalten wird. So wird vermieden, dass Tiere auf das Baufeld gelangen können und durch die Bauarbeiten zu Schaden kommen. Die genaue Lage des Zaunes wird nach Kenntnis des Eidechsenvorkommens festgelegt.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahme: Anlage eines Ersatzlebensraumes für Eidechsen

Sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen ein Eidechsenvorkommen nachgewiesen werden, ist für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Anlage eines Ersatzlebensraumes notwendig. Auf einer noch festzulegenden Ausgleichsfläche werden Habitatstrukturen geschaffen, die für Eidechsen besonders geeignet sind (Sonn- und Versteckplätze, frostsichere Winterquartiere, Nahrungshabitate). Auch eine optimierte Pflege trägt zur Aufwertung der Fläche bei.

Die Habitatstrukturen müssen vor Beginn der Verbringung im Eingriffsbereich verbliebener Tiere hergestellt und ihre Lebensraumfunktion gesichert sein.

6 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung

Auf den Flurstücken 1060, 1061, 1062, 1063 und 1064 der Gemeinde Hohberg, Gemarkung Diersburg, ist auf einer Fläche ca. 0,34 ha die Errichtung von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll daher ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Die Fläche des geplanten Geltungsbereichs wurde in der Vergangenheit als Rebgelände intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet. Zwischenzeitlich findet auf der Fläche keine weinbauliche Nutzung mehr statt, sodass aufgrund der Nutzungsaufgabe die Flächen brachgefallen und teilweise mit Brombeeren und Ruderalvegetation bestanden sind.

Auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse ist davon auszugehen, dass durch die Flächeninanspruchnahme Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, da Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eidechsen) oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Vögel mit brutanzeigendem Verhalten konnten bei der Begehung im Mai 2023 nicht nachgewiesen werden. Bäume mit Baumhöhlen, die Höhlen- oder Nischenbrütern einen Brutplatz bieten, wurden im Geltungsbereich ebenfalls nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen gefährdeter Freibrüter kann aufgrund der intensiven Nutzung der angrenzenden Flächen und der vergleichsweisen hohen Störungsintensität durch die angrenzende Bebauung ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Trockenmauer am südlichen Rand des Geltungsbereiches, ist ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere von Mauer- und Zauneidechse denkbar. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sind für die Arten nicht geeignet, da sie aufgrund der Nutzungsaufgabe dicht bewachsen sind und keine offenen Bodenstellen mit Sonn-, Eiablage- oder Nahrungsplätzen bieten. Bei der Begehung wurden keine Eidechsen nachgewiesen, aufgrund der Habitatstrukturen sind ein Vorkommen aber nicht sicher auszuschließen. Zur Feststellung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien, wird eine methodengerechte **Überprüfung der Bestandssituation zur Aktivitätszeit (vier Begehungen ab Ende März/Anfang April)** empfohlen.

Hinweise auf Habitatstrukturen, die für sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der sonstigen Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer geeignet sind, ergaben sich bei der Begehung nicht. Sie finden keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich. Für diese Artengruppen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kann es kann es zum Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1 sowie zum Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 für gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten sowie Reptilien (Eidechsen) kommen.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen müssen die gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden.

Für ggf. nachgewiesene und vom Vorhaben betroffene Reptilienarten sind entsprechende CEF-Maßnahmen (Vergrämung, Anlage von Ersatzflächen) herzustellen. Die Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen bei der Baufeldräumung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

7 Verwendete Literatur

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M.I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand: 31.12.2013 - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

FLADE, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden: Aula-Verlag. genehmigte Lizenzausgabe eBook Vogelzug-Verlag.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – Naturschutz und Landschaftspflege Baden- Württemberg 73: 103 - 134.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93 - 142.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Vorhaben und Eingriffen zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1) 2014, S. 4 – 22.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., STAHMER, J. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weitere Quellen

Geobasisdaten: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Luftbilder BW: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

8 Anhang

Ein Vorkommen der in Tabelle 2 genannten, in Baden-Württemberg potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde unter Berücksichtigung ihrer artspezifischen Standort- und Lebensraumansprüchen geprüft. Die entsprechenden Ausschlussgründe wurden abschließend genannt.

Tabelle 2: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
+ Vorkommen im Geltungsbereich denkbar
- Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	-	Im Rahmen der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf Vogelbruten im Geltungsbereich.
Gilde der Nischenbrüter	-	Der Geltungsbereich weist keine für Nischen- oder Höhlenbrüter geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Gilde der Höhlenbrüter	-	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Geltungsbereichs auszuschließen.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	-	Der Geltungsbereich weist keine für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen auf. So fehlen Höhlenbäume oder Gebäude (Schuppen, Scheunen), die als Fledermausquartiere geeignet wären. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	-	
Breitflügelfledermaus	-	
Fransenfledermaus	-	
Graues Langohr	-	
Große Bartfledermaus	-	
Große Hufeisennase	-	
Großer Abendsegler	-	
Großes Mausohr	-	
Kleine Bartfledermaus	-	
Kleiner Abendsegler	-	
Mopsfledermaus	-	
Mückenfledermaus	-	
Nordfledermaus	-	
Nymphenfledermaus	-	
Rauhautfledermaus	-	
Wasserfledermaus	-	
Weißrandfledermaus	-	
Wimperfledermaus	-	
Zweifarbfledermaus	-	
Zwergfledermaus	-	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Reptilien		
Äskulapnatter	-	Im Bereich der Trockenmauer sind Reptilienvorkommen denkbar. Es werden entsprechende Kartierungen empfohlen.
Europäische Sumpfschildkröte	-	
Mauereidechse	-	
Schlingnatter	-	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	-	
Amphibien		
Alpensalamander	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammmolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Rapfen	-	
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Altantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Geltungsbereichs auszuschließen. Bei der Begehung konnten im Geltungsbereich keine für die genannten Arten geeignete Futterpflanzen festgestellt werden.
Blauschillernder Feuerfalter	-	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Eschen-Scheckenfalter	-	
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarstrangeule	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Schwarzer Apollofalter	-	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		
Alpenbock	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eremit	-	
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	-	
Grüne Flussjungfer	-	
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudoskorpion sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Bauchige Windelschnecke	-	
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzähnige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtlinie	-	Im Zuge der Begehung konnten keine geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nachgewiesen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung ist ein Vorkommen geschützter Arten aus diesen Gruppen aufgrund ihrer spezifischen Standortansprüche sehr unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.